

LXXXIX.

Aufstellung provisorischer forstpolizeylicher Anordnungen in Tyrol und Vorarlberg.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. über den allerunter-

II.

V o r s c h r i f t

über

die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und
Lokal-Stiftungswaldungen in Tyrol und
Vorarlberg.

Eigenthums-Verhältnisse der Waldungen.

§. 1.

Das Eigenthum der Waldungen steht entweder dem Staate und öffentlichen Fonds, oder Gemeinden und Lokal-Stiftungen, oder einzelnen Privatn zu.

Das Eigenthum ist vollständig oder getheilt, in soferne das Ober- und Nutzungseigenthum vereinigt oder getrennt ist; es kann endlich auch mit Dienstbarkeiten belastet seyn.

§. 2.

Ist das Forsteigenthum, das Recht und der Umfang der Dienstbarkeiten, oder der Bezug der Forstgebühren streitig, so muß von den politischen Behörden der Besitzstand erhoben, und bis zur kompetenten richterlichen Entscheidung aufrecht erhalten werden.

Staatsforste.

§. 3.

In den Wäldern, worüber das vollständige Eigenthum dem Staate zukömmt, steht die Leitung des Forstwirthschafts-Betriebes den hiefür aufgestellten Verwaltungs-Behörden, nämlich der Kameral-Gefällen-Verwaltung, und beziehungsweise der Berg- und Salinen-Direktion zu, welche durch ihre untergeordneten Organe, die Forst- und Waldämter, wirken, und hiebey nach den Grundsätzen einer guten, auf Beförderung der Kultur, Erhaltung des Waldstandes, und nachhaltige Deckung des Holzbedarfes abzielenden Forstwirthschaft zu verfahren haben.

Wann die Kreisämter einschreiten können.

§. 4.

Wenn jedoch die Kreisämter in den Verfügungen dieser Behörden entschiedene Nachtheile für das öffentliche Wohl und für die nachhaltige Sicherung des einheimischen Bedarfes an Forst-Produkten zu finden glauben, so sind dieselben berechtigt und verpflichtet, hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, und die geeignete Abhülfe nachzusuchen.

§. 5.

Der Bedarf an Forst-Produkten ist alljährlich bey den Forst-Tagsakungen sorgfältig zu erheben, und dessen Bedeckung dem Kreisamte nachzuweisen.

Erst, wenn diese als zureichend erkannt wird, kann von Seite der Aerial-Forstbehörden hinsichtlich eines allfälligen Ueberschusses verfügt werden.

In Fällen, wo das Kreisamt und die den Forstbetrieb leitende Verwaltungsbehörde über diesen Gegenstand verschiedener Meinung sind, ist vorläufig stets die Entscheidung der Landesstelle einzuholen. Die Landesstelle hat sich hiebey einverständlich mit der Aerial-Gefällen-Verwaltung zu benehmen, und im Falle verschiedener Meinungen durch Bericht an die vereinigte Hofkanzley die Entscheidung der Hofstelle einzuholen.

§. 6.

Beschwerden über Beeinträchtigung der Forstrechte in solchen Waldungen sind mittelst der politischen Obrigkeit bey dem Kreisamte anzubringen, welches den Stand der Sache genau zu untersuchen, sich, falls dieselben gegründet befunden werden, zur Veranlassung der geeigneten Abhülfe mit der obern Verwaltungsbehörde zu benehmen, und bey getheilten Meinungen den Gegenstand der Landesstelle vorzulegen hat.

Gemeinde- und Lokal-Stiftungswaldungen.

§. 7.

In den Waldungen, wo das vollständige oder das Nußeigenthum Gemeinden oder Lokal-Stiftungen zukömmt, haben die Kreisämter die Leitung des Wirth-

schaftsbetriebes zu führen, und in administrativer Hinsicht durch die politische Obrigkeit, in technischer aber durch das ihnen dießfalls untergeordnete landesfürstliche oder Kommunal-Forstpersonale zu wirken.

§. 8.

Diese Vorsorge erstreckt sich auch auf jene Gemeindewaldungen, welche unter die einzelnen Glieder, aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutsbedarfes ausgetheilt sind.

§. 9.

Da solche Waldungen die Bestimmung haben, den Bedarf der Guts-Complexe, welchen sie zugetheilt sind, nachhaltig zu bedecken, so dürfen sie auch hievon ohne freisämtliche Bewilligung weder ganz noch theilweise getrennt, und ebenso wenig die hierauf erzeugten Produkte verkauft werden.

Diese Bewilligung ist zu ertheilen, wenn der eigene Bedarf noch immer gedeckt ist, und durch die Trennung oder den Verkauf weder die Rechte der Gemeinden noch eines Dritten verkürzt werden.

Waldaufseher.

§. 10.

Die Gemeinden und Stiftungen haben die Pflicht, zur unmittelbaren Aufsicht und Ueberwachung ihrer